



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Dienstag, dem **09.09.2025** um **17:00** Uhr

in **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)**

Tagesordnung:

A)	Öffentlicher Teil
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	Einwendungen gegen die Niederschrift
3	Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung (Neubesetzung) Vorlage: BV-248/2025
4	Sitzungstermine des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung für das Jahr 2026 Vorlage: BV-249/2025
5	Kostenbeitragssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster Vorlage: BV-254/2025
6	Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster Vorlage: BV-256/2025
7	Vorstellung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Amtsvormünder im Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster Vorlage: IV-257/2025
8	Informationen, Mitteilungen, Anfragen

Landkreis Elbe-Elster
Der Kreiswahlleiter

Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage der §§ 83, 74 Abs. 1 und 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Tag für die Hauptwahl des Landrates **Sonntag, den 15. Februar 2026**, und als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl **Sonntag, den 1. März 2026** festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales der Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbenden** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis Donnerstag, 11. Dezember 2025, 12.00 Uhr**, bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Elbe-Elster, Kreisverwaltung Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung

einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
 - e) Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift und, soweit möglich, Telekommunikationsanschluss sowie E-Mail-Adresse der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. **Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber selbst sein.**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder einer oder eines Einzelbewerbenden** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
5. Jede oder jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
6. Die oder der Bewerbende auf dem **Wahlvorschlag einer Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die oder der Bewerbende muss gemäß §§ 83 i. V. m. 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.

- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Nominierungsversammlung gemäß §§ 83 i. V. m. 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c)
 - d) Der oder die Bewerbende muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
 - e)
- Die in Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten auch für **Einzelbewerbende**.
2. Gemäß §§ 83 i. V. m. 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind **wählbar** alle Personen, die
- a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
 - b) am Tage der Hauptwahl, also dem 15. Februar 2025 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.1 Eine **Deutsche** oder ein Deutscher ist nach §§ 83 i. V. m. 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er oder sie
- a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- 2.2 Eine **Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger** ist nach §§ 83 i. V. m. 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- a) eine der Voraussetzungen des vorstehenden Abschnittes 2.1 erfüllt oder
 - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Kreiswahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.
- ³ Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8 c** zur BbgKWahlV über ihre Staatangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat gegenüber der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8d** zur BbgKWahlV an Eides Statt zu versichern, dass er oder sie nicht nach §§ 83 i. V. m. 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr diese Erklärung vorliegt.

3. Zur **Nominierung** gemäß § 33 BbgKWahlG:

- 3.1 Die oder der Bewerbende **einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.2 Die oder der Bewerbende **einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3 Die oder der Bewerbende **einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9 b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Kreiswahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers **in geheimer Abstimmung** erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 2 und 3).

D. Unterstützungsunterschriften

1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im 21. Deutschen Bundestag oder 8. Landtag Brandenburg durch mindestens ein im Land Brandenburg gewähltes Mitglied oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit. **Wahlvorschläge von Wählergruppen** sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der vorgenannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von

dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **100 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.1 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.1.1 Die Formblätter werden von mir (Adresse: Abschn. A, 2) auf **Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei den Wahlbehörden (amtsfreie Städte und Gemeinden sowie Ämter und Verbandsgemeinde) ausgelegt.

³ Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.1.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der oder des Bewerbenden nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.1.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.1.4 Die Unterstützungsunterschrift des Wahlvorschlages durch die oder den Bewerbenden selbst ist unzulässig.

2.1.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.1.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.1.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum **08. Dezember 2025, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.1.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnenden, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschriften zu vermerken, dass sie im Landkreis Elbe-Elster wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **11. Dezember 2025, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt voraussichtlich am **12. Dezember 2025, 12.00 Uhr**, in öffentlicher Sitzung, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden (Adresse: Abschn. A, 2.).

Ich empfehle für die Einreichung von Wahlschlägen die vom Landeswahlleiter des Landes Brandenburg im Internet angebotenen Anlagen der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) und vorzugsweise den dort bereitgestellten Formularserver zu nutzen: <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/>. Der Formularserver führt durch die Anlage 5b und erzeugt alle notwendigen weiteren Anlagen für den Wahlvorschlag automatisch.

Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter

Herzberg (Elster), den 29. August 2025

— Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster —

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>